

# Beförderungsbedingungen

gültig ab :14.07.2008

## I. Allgemeine Bedingungen

Die Rennsteigbahn GmbH & Co KG (RBG), als dem öffentlichen Verkehr dienende Eisenbahn in Deutschland, wenden in ihrer Arbeit nachfolgende Beförderungsbedingungen an:

1. Es gelten die Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) in der jeweils gültigen Fassung

## II. Beförderung von Personen

Ein Reisender der Anlagen, Fahrzeuge oder Ausrüstungsstücke der Eisenbahn verunreinigt, hat die Reinigungskosten zu erstatten. Wer diese Gegenstände beschädigt, hat die Instandsetzungskosten zu tragen, es sei denn, dass ihn kein Verschulden trifft. Die RBG kann sofortige Zahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.

### EVO § 8 Ausschluss von der Beförderung, Bedingte Zulassung

- Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert.
- Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Sicherheit der Mitreisenden darstellen oder den Anordnungen des Eisenbahnpersonals nicht folgen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Erstattung des Fahrpreises.
- Personen mit ansteckenden Krankheiten, die Gesundheit der Mitreisenden gefährden können, werden nur dann befördert, wenn die Gefährdung ausgeschlossen ist.

### EVO § 9 Fahrausweise

- Wenn der Tarif nichts anderes bestimmt, muss der Reisende bei Antritt der Fahrt mit einem Fahrausweis versehen sein.
- Der Reisende ist verpflichtet,
  - a) Fahrausweise entsprechend der Beförderungsstrecke zu entwerfen und sich sofort von der Entwertung zu überzeugen.
  - b) Fahrausweise und sonstige Kosten nach Beendigung der Fahrt bis zum Verlassen des Bahnsteiges einschließlich der Zu- und Abgänge aufzubewahren.
  - c) Fahrausweise und sonstige Karten dem Kontrollpersonal auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.
  - d) bei der Prüfung der Fahrausweise unaufgefordert dem Kontrollpersonal zu melden, dass vor Antritt der Reise ein gültiger Fahrausweis nicht gelöst werden konnte, weil ein Fahrkartenschalter oder Fahrkartenautomat nicht vorhanden, nicht geöffnet oder nicht betriebsbereit war.
- Ein Reisender, der keinen Fahrausweis besitzt oder den Verpflichtungen nach Absatz 3 nicht nachkommt, kann von der Weiterfahrt ausgeschlossen werden. Die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises nach § 12 bleibt unberührt.

## **Lösen der Fahrscheine**

Die Fahrscheine sind im Servicebüro der RBG oder im Zug zu lösen.

## **Entwerten der Fahrscheine**

Der Reisende hat seinen Fahrschein und sonstigen Karten grundsätzlich durch das Personal der RBG entwerten zu lassen. Lässt der Reisende seinen Fahrschein nicht entwerten, hat er den erhöhten Fahrpreis nach § 12 (4) EVO zu zahlen.

## **Geltungsdauer**

Es gelten Fahrscheine mit dem angegebenen Geltungstag.

## **Fahrtunterbrechung**

Innerhalb der Geltungsdauer des Fahrscheines kann die Fahrt beliebig oft unterbrochen werden; die Geltungsdauer wird dadurch nicht verlängert.

## **EVO § 11 Fahrpreise**

1. Die Fahrpreise wird für die jeweiligen Fahrten veröffentlicht (Servicebüro, Internet, Flyer, Handzettel usw).
2. Sind Fahrpreise unrichtig erhoben worden, ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen oder zu erstatten. Der Anspruch auf Nachzahlung oder Erstattung erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises geltend gemacht wird.

## **EVO § 12 Erhöhter Fahrpreis**

1. Der Reisende ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn er
  - a) bei Antritt der Fahrt nicht mit einem gültigen Fahrausweis versehen ist
  - b) sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, ihn jedoch bei einer Prüfung der Fahrausweise nicht vorzeigen kann
  - c) eine Verpflichtung nach § 9 Buchstabe a, b oder d nicht nachkommt
2. Der erhöhte Fahrpreis nach Abs. 1 beträgt das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises für die vom Reisenden zurückgelegte Strecke, mindestens 40,00 €. Der erhöhte Fahrpreis kann für die ganze vom Zug zurückgelegte Strecke berechnet werden, wenn der Reisende nicht glaubhaft macht, dass er eine kürzere Strecke durchfahren hat.
3. Der erhöhte Fahrpreis ermäßigt sich auf 7,00 €, wenn der Reisende innerhalb einer Woche nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung, Inhaber eines gültigen Fahrausweises war.
4. Wer sich der Verpflichtung nach § 9 Buchstabe c entzieht, hat 7,00 € zu zahlen.

## **EVO § 14 Nichtraucherabteil**

In den Zügen ist das Rauchen untersagt; wer dagegen verstößt, hat bei sofortiger Zahlung 5,00 €, bei nachträglicher Zahlung 20,00 € zu zahlen.

## **EVO § 15 Verhalten bei außerplanmäßigen Halt**

Bei einem außerplanmäßigen Halt dürfen Reisende nur mit Zustimmung des Zugpersonals aussteigen. Sie müssen sich sofort von den Gleisen entfernen. Wer missbräuchlich die Notbremse zieht, hat unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung Ersatz für den dadurch entstandenen Schaden zu leisten, mindestens jedoch 200,00 €.

## **EVO § 16 Mitnahme von Handgepäck und Hunden**

1. Der Reisende darf leicht tragbare Gegenstände (Handgepäck) unentgeltlich mitnehmen. Dem Reisenden steht für sein Handgepäck nur der Raum über und unter dem Sitzplatz zur Verfügung.
2. Kleine Hunde (bis zur Größe einer Hauskatze/-katers) in Behältnissen dürfen unentgeltlich mitgenommen werden, für andere Hunde ist der ermäßigte Fahrpreis wie für Kinder von 6 bis 14 Jahren zu zahlen.

## **EVO § 17 Verspätung oder Ausfall von Zügen**

Verspätung oder Ausfall von Zügen begründen keinen Anspruch auf Entschädigung. Die Eisenbahn hat jedoch bei Ausfall oder verhinderter Weiterfahrt des Zuges, soweit möglich, für die Weiterbeförderung der Reisenden zu sorgen.

## **EVO § 18 Fahrausweiserstattung**

Hat ein Reisender den Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so kann er den Fahrpreis vor dem ersten Geltungstag zurück verlangen. Ab dem ersten Geltungstag wird ein Bearbeitungsentgelt erhoben. Der Fahrpreis für verlorene Fahrausweise wird nicht erstattet.

### **III. Zusätzliche Geschäftsbedingungen für historische Sonderverkehre**

#### **1. Leistungen**

Die RBG veranstaltet Fahrten mit historischen Zügen. Soweit sie Leistungen (auch Nebenleistungen) Dritter vermittelt, gelten deren Geschäftsbedingungen.

#### **2. Abschluss eines Reisevertrages**

Mit Versenden der Fahrkarte ab Ausgabeort ist die Anmeldung des Kunden angenommen und der Vertrag ist abgeschlossen.

#### **3. Mindestteilnehmerzahl**

Sofern bei den einzelnen Fahrten nichts anderes angegeben ist, werden sie nur durchgeführt, wenn eine Mindestteilnehmerzahl von zwei Drittel der maximalen Auslastung erreicht ist.

#### **4. Leistungs- und Preisänderungen**

**4.1.** Die BBG. behält sich ausdrücklich vor, vor Vertragsabschluss eine Änderung der Prospektangaben vorzunehmen, über die der Kunde vor oder mit Versand der Fahrkarte informiert wird.

**4.2.** Notwendige Änderungen und Abweichungen (auch im Ablauf) von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden sind gestattet. Dies kann die Reiseroute ebenso betreffen wie den Einsatz von Lokomotiven und Wagen. Derartige Abweichungen begründen für den Fahrgast keinerlei Ersatzansprüche. Eine Abweichung vom geplanten Fahrzeugeinsatz berechtigt den Fahrgast insbesondere nicht zum Rücktritt von der Reise oder zur Minderung des Reisepreises.

#### **5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung, Ersatzpersonen**

Der Kunde kann vor Fahrtantritt den Vertrag kündigen. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Die RBG hat nach der Bearbeitung der Buchung Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Diese beträgt je Person:

- bis 30 Tage vor Fahrtantritt: 20%
- ab 29. Tag bis 1 Tag vor Fahrtantritt 50%
- am Fahrttag oder bei Nichtantritt 100% des Fahrpreises, mindestens jedoch 15 €.

## **6. Rücktritt, Änderung durch die RBG**

Die RBG behält sich vor, Fahrten kurzfristig abzusetzen, falls dies aus Gründen erforderlich ist, die die RBG oder auch die durch sie ermittelten Leistungsträger nicht zu vertreten hat. Derartige Abweichungen begründen für den Fahrgast keinerlei Ersatzansprüche.

## **7. Gewährleistung und Haftung**

**7.1.** Etwaige Beanstandungen sind vom Kunden unverzüglich vor Ort dem Zugbegleitpersonal vorzutragen.

**7.2.** Die RBG haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung der RBG ist für Sachschäden, insgesamt auf die Höhe des dreifachen Fahrpreises beschränkt.

**7.3.** Gelten für eine von einem Dritten zu erbringende Leistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Schadensersatzanspruch nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich auch die RBG gegenüber dem Kunden hierauf berufen.

## **8. Fremdleistungen**

Für Fremdleistungen, die die RBG unentgeltlich vermittelt (z.B. Ausflüge, Sonderveranstaltungen), wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

## **9. Pass-, Visa, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften**

Der Kunde ist für die Einhaltung der Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich.

**Unsere Adresse: Rennsteigbahn GmbH & Co KG  
Am Rennsteig 3  
98711 Schmiedefeld**

**Tel.: 036782 / 70666 Fax:036782 / 70660**

**Servicebüro RBG  
Am Kupferberg 1  
98693 Ilmenau OT Roda**

**Tel. 03677 / 4640426 Fax: 03677 / 844167**